

S a t z u n g

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dürrbrunn, Gemeinde Unterleinleiter

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Unterleinleiter folgende, dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 23. Mai 1991 angezeigte

S A T Z U N G

§ 1

Abgrenzung des Innenbereiches

Zur Abrundung des Gemeindeteiles Dürrbrunn werden die im Lageplan gekennzeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksflächen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

Der vom Architekten Hartmut Schmidt ausgearbeitete Lageplan vom 24. Mai 1991 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Wirkung der Satzungsregelungen

Innerhalb der durch § 1 abgegrenzten Grundstücksbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Erschließung hinterliegender landwirtschaftlicher Grundstücke

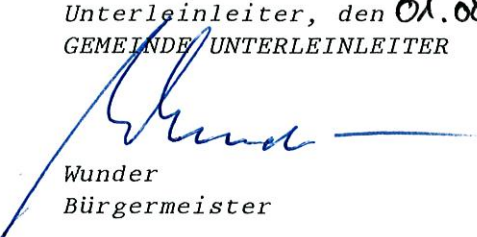
Die Zufahrt für die hinterliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke wird im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens geschaffen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterleinleiter, den 01.08.1991
GEMEINDE UNTERLEINLEITER


Wunder
Bürgermeister